



DEUTSCHER TECKELKLUB

von 1888 e.V.

Gruppe Peine - Meinersen Schriftführung

Suderburg, 01.08.2018

Lieber Teckelfreund,

in unserer Satzung müssen nach dem EU-Datenschutzgesetz einige Änderungen vorgenommen werden. Um diese zu beschließen wollen wir eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen. In diesem Zuge sollen auch einige Änderungen in Bezug auf die Eintragung ins Vereinsregister vorgenommen werden. Hiermit laden wir zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Teckelgruppe Peine-Meinersen e. V. am

Mittwoch, 05.09.2018, um 20:00 Uhr

auf dem Klubgelände in die Dackelhütte an der Bahnhofstraße in Dollbergen (Uetze) ein. Mit der Einladung erhalten Sie die Änderungen der Satzung der Teckelgruppe, die hier auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung stehen.

Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Begrüßung (1. Vorsitzender)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit (1. Vorsitzender)
3. Genehmigung und Beschluss der Tagesordnung (1. Vorsitzender)
4. Bekanntgabe, Diskussion und Verabschiedung der Änderungen der Vereinssatzung im § 11 Datenschutz
5. Bekanntgabe, Diskussion und Verabschiedung der Änderungen der Vereinssatzung im § 13 Vorstand
6. Bekanntgabe, Diskussion und Verabschiedung der Änderungen der Vereinssatzung im § 22 Haftungsbeschränkung
7. Anträge zur Mitgliederversammlung
8. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich bis zum 29.08.2018 einzureichen:

Marco Sodemann
Im Grünen Garten 6,
31234 Abbensen
Tel.: (0 51 77) 98 51 25
E-Mail: msodemann@web.de

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Schriftwart

Gruppe Peine-Meinersen

Änderungen der Satzung der Teckelgruppe Peine Meinersen e. V.

§ 11 Datenschutz

bisheriger Wortlaut:

§ 11 Datenschutz

Die Mitgliederdaten sowie Daten über Hunde, Ausstellungen und Prüfungen, die im Zuchtbuch des DTK gespeichert sind, werden mittels EDV erfasst und bearbeitet.

1. Der Vorstand ist gemäß Satzung des DTK verpflichtet, diese Daten im Rahmen der Mitglieder- und Zuchtbuchverwaltung per Datenaustausch innerhalb der DTK-Organisation weiterzugeben.
2. Der Vorstand darf diese Daten nicht an Dritte außerhalb der DTK-Organisation weitergeben. Insbesondere die Veröffentlichung solcher Daten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
3. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen und diese, sofern notwendig, korrigieren zu lassen.
4. Der Vorstand kann im Rahmen der Veröffentlichung von Prüfungs- oder Ausstellungsergebnissen die Namen der Hunde sowie deren Besitzer und Führer in Rundschreiben und, soweit eingerichtet, auch im Internetportal des Vereins bekanntgeben. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht, die Veröffentlichung ihrer Daten für die Zukunft sperren zu lassen.

geänderter Wortlaut:

§ 11 Datenschutz

Die Mitgliederdaten sowie Daten über Hunde, Ausstellungen und Prüfungen, die im Zuchtbuch des DTK gespeichert sind, werden mittels EDV erfasst und bearbeitet.

1. Der Vorstand ist gemäß Satzung des DTK verpflichtet, diese Daten im Rahmen der Mitglieder- und Zuchtbuchverwaltung per Datenaustausch innerhalb der DTK-Organisation weiterzugeben.
2. Der Vorstand darf diese Daten nicht an Dritte außerhalb der DTK-Organisation weitergeben. Insbesondere die Veröffentlichung solcher Daten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
3. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen und diese, sofern notwendig, korrigieren zu lassen.
4. Der Vorstand kann im Rahmen der Veröffentlichung von Prüfungs- oder Ausstellungsergebnissen die Namen der Hunde sowie deren Besitzer und Führer in Rundschreiben und, soweit eingerichtet, auch im Internetportal des Vereins bekanntgeben. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht, die Veröffentlichung ihrer Daten für die Zukunft sperren zu lassen.

5. Die Verarbeitung von Daten ist in einem Datenverarbeitungsverzeichnis geregelt.

§ 13 Vorstand

bisheriger Wortlaut:

§ 13 Vorstand

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt des Vereins gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - 1.1 1. Vorsitzender
 - 1.2 2. Vorsitzender
 - 1.3 Schriftführer
 - 1.4 Schatzmeister
2. Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine natürliche Person ist ausgeschlossen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind entweder gemeinsam oder mit einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann mit einem der anderen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

geänderter Wortlaut:

§ 13 Vorstand

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt des Vereins gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- 1.1 1. Vorsitzender
- 1.2 2. Vorsitzender
- 1.3 Schatzmeister
- 1.4 Schriftwart

2. Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine natürliche Person ist ausgeschlossen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. ***Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.***

§ 22 Haftungsbeschränkung

bisheriger Wortlaut:

§ 22 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

geänderter Wortlaut:

§ 22 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.